

Stellungnahme des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Reisekostengesetzes

Der SBB begrüßt, dass das Sächsische Reisekostengesetz im Rahmen der Initiative „Wertschätzung im Öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen“ und den entsprechenden Kabinettsbeschlüssen aus dem Jahr 2019 nun endlich notwendige, sinnvolle und seit längerem geforderte Änderungen erfährt. Diese begegnen aus unserer Sicht unter Berücksichtigung der Situation des Jahres 2019 keinen Bedenken.

Kritik erfährt der Gesetzesentwurf jedoch dahingehend, dass für die Beträge der „Großen Wegstreckenentschädigung“ keine Erhöhungen vorgesehen sind. Die Gesetzesbegründung geht nicht auf die aktuelle Situation der seit geraumer Zeit gestiegener und weiter steigenden Kosten für die Nutzung privater Fahrzeuge ein. Die moderate Steigerung der „Kleinen Wegstreckenentschädigung“ steht dabei aus Sicht des SBB im Widerspruch zur nicht vorgenommenen Anpassung der „Großen Wegstreckenentschädigung“. Fahrten, für die die „Kleine Wegstreckenentschädigung“ gewährt wird, können dem Grunde nach auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden. Die Entscheidung, welches Verkehrsmittel tatsächlich genutzt wird, trifft der Dienstreisende nach eigenen (privaten) Erwägungen. Eine Erstattung der Fahrzeugkosten in tatsächlicher Höhe ist dabei nicht vorgesehen. Die „Große Wegstreckenentschädigung“ wird hingegen nur gewährt, wenn nach Prüfung durch den Dienstherrn sogenannte triftige Gründe für die Nutzung eines privaten Fahrzeugs anerkannt wurden. In diesen Fällen ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Dienstreisenden nicht zumutbar oder gar unmöglich. Insbesondere im ländlichen Raum können Dienstreisen im Regelfall nur unter Nutzung eines eigenen Fahrzeugs sinnvoll durchgeführt werden. In diesen Fällen ist es geboten, auskömmliche Kilometerpauschalen zu erstatten. Dem Dienstreisenden müssen also die ihm entstandenen Kosten für Fahrten im Auftrag des Dienstherrn ersetzt werden. Nach unserer Einschätzung werden die geltenden Erstattungssätze dem Kostenerstattungsprinzip seit geraumer Zeit nicht mehr gerecht. Der SBB fordert, die aktuellen Kosten für die Nutzung eines angemessenen Fahrzeugs zu ermitteln. Basis können dabei beispielsweise Veröffentlichungen des ADAC sein. Ebenso erscheint es denkbar, dass die Kosten durch einen Gutachter ermittelt werden. Diese sollten Basis für eine realitätsgerechte Festsetzung der Höhe der „Großen Wegstreckenentschädigung“ sein. Dem SBB ist bewusst, dass die weitere Preisentwicklung nicht abschätzbar ist. Insoweit kommt aus Sicht des SBB statt einer Anpassung der Wegstreckenentschädigung in § 5 SächsRKG auch die Nutzung der Ermächtigungsvorschrift des § 17 SächsRKG in Betracht. Hier ist es möglich, die Erstattungssätze ggf. auch nur vorübergehend anzupassen.

Die vorangehenden Ausführungen gelten gleichermaßen für die Übernachtungskosten-erstattungen des § 7 SächsRKG. Auch hier bestehen Bedenken, dass der Betrag von 80 Euro aktuell aufgrund der Energiepreisentwicklungen nicht auskömmlich ist.

Ausdrücklich begrüßt wird die Streichung der Anrechnung von Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte in § 5 Abs. 1 Satz 2 SächsRKG. Insofern erfolgt bei keiner Dienstreise zukünftig mehr eine Anrechnung. Dies sollte auch für Interessenvertretungen für Fahrten zum Sitz des Personalrates, soweit sich dieser nicht an der Dienststätte befindet, gesetzlich nachvollzogen werden. Auch in diesen Fällen erfolgt bisher eine Anrechnung von Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte. Ansonsten wird befürchtet, dass sich zukünftig immer weniger Bedienstete finden, die bereit sind, sich in den Interessenvertretungen zu engagieren.

Stellungnahme

Vor dem Hintergrund der Streichung der Anrechnung von Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte wäre es aus Sicht des SBB konsequent, wenn für Dienstreisen am Dienort oder am Wohnort ebenfalls Tagegelder entsprechend der steuerlichen Vorschriften erstattet werden. Der SBB fordert deshalb die Streichung des § 6 Abs. 1 S. 2 SächsRKG.

Die Streichung der Kürzung der Erstattungen auf 75 Prozent nach dem SächsRKG für Beamte auf Widerruf wird ausdrücklich begrüßt. Damit wird eine seit langem bestehende Forderung des SBB endlich umgesetzt.

Auch die übrigen Änderungen wie beispielsweise die Belegvorhaltung oder die Einführung einer Übernachtungspauschale finden unsere Zustimmung.

gez.
Nannette Seidler
Landesvorsitzende